

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 14/14 B

L 1 RS 12/13 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 RS 35/12 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. März 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2014 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.11.1970 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte im Zugunstenverfahren (§ 44 SGB X) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (I.) und eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Gehören auch Diplom-Chemiker unter Berücksichtigung der 'Richtlinien zu Ziffer 4 (Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer) der Durchführungsbestimmung zur Kulturverordnung vom 24. Mai 1951' (GBl. S. 485) zur 'Technischen Intelligenz' im Sinne der §§ 1 Abs. 1 u. §§ 5 - 8 AAÜG iVm § 1 VO-AVltech sowie § 1 Abs. 1 der 2. DB zur VO-AVltech?"
- 8 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Soweit sich die Beschwerde auf die Richtlinie zu Ziffer 4 der "Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz - Weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der technischen Intelligenz und Erweiterung ihrer Rolle in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben in der Deutschen Demokratischen Republik" (sog "Kulturverordnung") vom 24.5.1951 (*GBl DDR I S 485*) stützt, erläutert sie schon nicht, warum es sich dabei um revisibles Bundesrecht (§ 162 SGG) handeln könnte.
- 9 Darüber hinaus weist der Kläger selbst darauf hin, dass nach gefestigter Rechtsprechung des BSG (*Urteile vom 12.6.2001 - B 4 RA 107/00 R - BeckRS 2001, 41254, vom 10.4.2002 - B 4 RA 18/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 8 und B 4 RA 32/01 R - BeckRS 2002, 30251898 sowie vom 18.10.2007 - B 4 RS 25/07 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 13; vgl auch BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 4.8.2004 - 1 BvR 1557/01 - SozR 4-8570 § 5 Nr 4*) Diplom-Chemiker keiner der Berufsgruppen iS des § 1 Abs 1 der 2. DB zur VO-AVltech - insbesondere auch nicht den Ingenieuren - zuzurechnen sind. An ausreichenden Darlegungen zur dennoch fortbestehenden Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage fehlt es jedoch. Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die bereits entschieden ist, noch grundsätzliche Bedeutung hat, muss der Beschwerdeführer aufzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw inwiefern die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*) oder welche neuen erheblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die zu einer Neubetrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und eine anderweitige Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diese Umstände müssen substantiiert dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Der Kläger hat keine Umstände vorgebracht, die die erneute und/oder weitere Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage begründen könnten. Dass nunmehr der erkennende Senat für Angelegenheiten der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets allein zuständig ist, stellt die bisherige Rechtsprechung des 4. Senats des BSG nicht automatisch in Frage. Soweit sich der Kläger darauf beruft, die Rechtsfrage sei im Lichte der sog "Kulturverordnung" vom 24.5.1951 und der



"Sprachgebrauchsauslegungssystematik" im Senatsurteil vom 19.7.2011 (*B 5 RS 7/10 R - BSGE 108, 300 = SozR 4-8570 § 1 Nr 18, RdNr 25*) erneut klärungsbedürftig geworden, legt er nicht dar, dass es sich dabei um neue erhebliche Gesichtspunkte handeln könnte, die zu einer Neubetrachtung der bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten. Hierfür hätte er auf Basis des erwähnten Senatsurteils detailliert darauf eingehen müssen, dass sich der Ausschluss von Diplom-Chemikern aus dem persönlichen Anwendungsbereich der AVltech - entgegen der gefestigten Rechtsprechung des BSG - nicht bereits unmittelbar aus den Vorschriften der VO-AVltech und der 2. DB ergibt, sondern der objektivierte Wortlaut, der interne Sinnzusammenhang und der historische Kontext noch Unklarheiten lassen. Darüber hinaus wäre aufzuzeigen gewesen, dass und inwiefern die herangezogene "Kulturverordnung" vom 24.5.1951, die die Zahlung von Zuschlägen an Angehörige bestimmter Berufsgruppen (ua "Chemiker") für Zeiten einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer ab dem 1.1.1950 regelt, gerade einen versorgungsrechtlichen Bezug aufweist. Denn "das bundesrechtliche Verständnis von einschlägigen Begriffen des Versorgungsrechts darf ... nicht etwa in der Weise gewonnen werden, dass zunächst kontextunabhängig und ohne Beschränkung auf den versorgungsrechtlichen Zusammenhang nach einem offiziellen Sprachgebrauch der DDR am 30.6.1990 geforscht wird, um dann das Ergebnis dieser Bemühungen mit dem 'Wortlaut' der einschlägigen versorgungsrechtlichen Regelungen gleichzusetzen und deren spezifisch versorgungsrechtlichen Anwendungsbereich hiernach zu bestimmen" (*Senatsurteil, aaO*). Der Kläger lässt unbeachtet, dass allein Entwicklungen des versorgungsrechtlich relevanten Sprachgebrauchs entscheidungserheblich sein können.

- 11 Im Übrigen fehlen ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Entscheidung der mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochenen Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*Senatsbeschlüsse vom 17.1.2013 - B 5 RS 40/12 B - BeckRS 2013, 66149 RdNr 13, vom 16.8.2011 - B 5 RS 18/11 B - BeckRS 2011, 75768 sowie vom 29.6.2011 - B 5 RS 17/11 B - BeckRS 2011, 74198 und BSG Beschlüsse vom 28.3.2013 - B 12 KR 72/12 B - Juris RdNr 14, vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - BeckRS 2008, 57913 RdNr 6 mwN sowie vom 24.6.1998 - B 9 VG 2/98 B - Juris RdNr 6; vgl auch BVerwG Beschluss vom 5.9.1996 - 9 B 387/96 - Buchholz 310 § 132 Abs 2 Ziff 1 VwGO Nr 12*). Die Frage, ob Diplom-Chemiker dem persönlichen Anwendungsbereich der AVltech unterfallen, stellt sich nur tragend, wenn das Berufungsgericht bereits alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Die Beschwerdebegründung legt jedoch nicht dar, dass nach den Feststellungen des



Berufungsgerichts (§ 163 SGG) auch die sachliche und betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech erfüllt sind.

- 12 II. Die Divergenzrüge, deren Voraussetzungen die Beschwerdebegründung auf Seite 10 unter Gliederungspunkt III. 1. zutreffend wiedergibt, bleibt ebenfalls erfolglos.
- 13 Der Kläger macht geltend, das Berufungsgericht habe auf Seite 8 des angefochtenen Urteils folgenden Rechtssatz geprägt:
"Der Wortlaut der VO-AVItech und der 2. DB sind eindeutig, da dort Diplom-Chemiker nicht als obligatorisch einzubeziehen genannt sind."
- 14 Damit sei das Berufungsgericht von dem von ihm selbst zitierten Rechtssatz aus dem Senatsurteil vom 19.7.2011 (*B 5 RS 7/10 R - BSGE 108, 300 = SozR 4-8570 § 1 Nr 18, RdNr 25*) abgewichen, der wie folgt zu fassen sei:
"Von Belang sind allein Entwicklungen des versorgungsrechtlich relevanten Sprachgebrauchs und nicht ein zunächst kontextunabhängig und ohne Beschränkung auf den versorgungsrechtlichen Zusammenhang gebildetes offizielles Sprachgebrauchsverständnis der DDR am 30.06.1990."
- 15 Mit diesen einander gegenübergestellten Rechtssätzen ist eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG schon deshalb nicht formgerecht bezeichnet, weil beide Rechtssätze in ihrer abstrakten Aussage keinen Widerspruch erkennen lassen.
- 16 Darüber hinaus legt der Kläger auch nicht dar, warum das LSG den Willen zur Abweichung gehabt haben könnte, obwohl es das herangezogene Senatsurteil vom 19.7.2011 selbst ausdrücklich zustimmend zitiert. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handeln könnte, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 17 Schließlich zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass das BSG im herangezogenen Urteil eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, aus der rechtlichen Begründung der bundesgerichtlichen Entscheidung lediglich einige Textpassagen zu zitieren, ohne gleichzeitig zu schildern, in welchem tatsächlichen und rechtlichen Kontext diese Zita-



te stehen (vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zum Kontext der herangezogenen Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben oder zumindest inhaltsgleiche Rechtsnormen anzuwenden sind.

- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)